



Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Fakultät Sprachen

Ordnung über das Auslandsstudium

für den Studiengang

Languages and Business Administration
mit den Studienschwerpunkten
chinesischsprachiger Kulturraum,
frankophoner Kulturraum,
hispanophoner Kulturraum

Module SPR 110, SPR 209, SPR 310:
Auslandsmodul

vom 11.01.2012

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze
- § 3 Zeitpunkt und Dauer
- § 4 Vorbereitung und Nachbereitung des Auslandsaufenthalts
- § 5 Inhalte
- § 6 Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz
- § 7 Zulassung zum Auslandsstudium
- § 8 Vertrag
- § 9 Anerkennung des Auslandsstudiums
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Ordnung über das Auslandsstudium regelt auf der Grundlage der Bachelorprüfungsordnung (BPO) und der Bachelorstudienordnung (BSO) Ziele, Grundsätze und Dauer des Studiums im Ausland der Studierenden des Studienganges Languages and Business Administration der Fakultät Sprachen der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ).

(2) Maskuline Personenbezeichnungen dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 2 Ziele und Grundsätze

(1) Das Auslandsstudium in einem Land der Erstsprache ist eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf das spätere berufliche Einsatzgebiet und daher Bestandteil des Studiums.

(2) Die Studierenden sollen das in den ersten vier Semestern erworbene Wissen im fremdsprachlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich erweitern. Die in der jeweiligen Landessprache stattfindenden Lehrangebote erhöhen und festigen die Sprachkompetenz sowie wirtschafts- und kulturwissenschaftliches Fachwissen. Im Bereich von Interkultureller Kommunikation/Interkulturellem Management werden Kenntnisse direkt "vor Ort" erworben.

(3) Insgesamt soll das Studium im Ausland einen tieferen Einblick in die Lebens-, Geschäfts- und Kommunikationsgewohnheiten der Zielregionen geben.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer

(1) Das Auslandsstudiensemester liegt im 5. Studiensemester. Es umfasst in der Regel 15 Wochen ohne Ausfallzeiten und findet zusammenhängend statt.

(2) Während des Auslandssemesters bleibt der Student Mitglied der Hochschule und ist verpflichtet, sich vor Beginn des Auslandsstudiums an der Hochschule zurückzumelden und einzuschreiben.

§ 4 Vorbereitung und Nachbereitung des Auslandsaufenthalts

Die Vor- bzw. Nachbereitungen des Auslandsaufenthaltes einschließlich des Auslandspraktikums finden in Modulen des vierten und des siebten Fachsemesters statt.

§ 5 Inhalte

(1) Die konkreten Studieninhalte sind durch die für den jeweiligen Studienschwerpunkt geltenden Modulbeschreibungen für das Auslandsstudium geregelt.

§ 6 Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz

Während des Auslandsstudiums müssen sich die Studierenden für die Zeit des Aufenthaltes im Ausland selbst hinreichend gegen Unfall und Krankheit versichern und es wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Hoch-

schule haftet nicht für Schäden, die der Studierende während seines Auslandsstudiums erleidet, und haftet nicht für Schäden Dritter, die der Studierende verursacht.

§ 7 Zulassung zum Auslandsstudium

Zum Auslandsstudium wird zugelassen, wer

- a) im Studienschwerpunkt frankophoner Kulturraum französische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen kann,
- b) im Studienschwerpunkt hispanophoner Kulturraum spanische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 (GER) nachweisen kann,
- c) im chinesischsprachigen Kulturraum chinesische Sprachkenntnisse auf dem Niveau A 2 (GER) nachweisen kann.

§ 8 Vertrag

- (1) Die Fakultät Sprachen der WHZ unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einem Auslandsstudienplatz.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung eines Auslandsstudienplatzes besteht nicht.

§ 9 Anerkennung des Auslandsstudiums

- (1) Grundlage für die Anerkennung des Auslandsstudiums ist die erfolgreiche Teilnahme des Studierenden an den durch die Modulbeschreibung für das Auslandsstudium definierten Lehrveranstaltungen im Ausland.
- (2) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist dem Prüfungsausschuss spätestens innerhalb der ersten drei Wochen nach Vorlesungsbeginn des neuen Semesters in Form einer schriftlichen Bescheinigung über Umfang und Erfolg in den studierten Fächern zu übergeben oder zu übersenden, insofern dies nicht über die Auslandskoordinatoren geregelt wird.
- (3) Wurden einzelne Leistungen im Ausland nicht erbracht (bis zu 6 ECTS), regelt der Prüfungsausschuss der Fakultät Sprachen das weitere Verfahren. Wurden im Ausland 19 ECTS oder weniger erreicht, muss das Auslandssemester wiederholt werden. (Bereits im Ausland bestandene Module können angerechnet werden.)

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung über das Auslandsstudium wurde am 11.01.2012 vom Fakultätsrat der Fakultät Sprachen verabschiedet und tritt mit ihrer Veröffentlichung an der WHZ in Kraft.

Zwickau, den 12.01.2012